

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

Stand: September 2011

1. Allgemeines

1.1. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen den BSR und ihren Auftragnehmern, die auf Lieferungen und Leistungen ausgenommen Bauleistungen gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Übrigen gelten sie auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse der BSR mit Bietern, Antragenden, Angebotsempfängern (nachfolgend Auftragnehmer genannt).

1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3. Mit Abschluss des Vertrages, Bestätigung oder Ausführung eines Auftrages bzw. einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an. Das gleiche gilt bei Abgabe eines Angebots, wenn der Anbietende zuvor auf die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wurde. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden durch Einstellung in das Internet unter <http://www.bsr.de> und durch Aushang in den Geschäftsräumen des Zentralen Einkaufs der BSR allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss.

1.4. Entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die BSR haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; ansonsten werden entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht Vertragsinhalt, auch wenn die BSR ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.5. Bestätigt der Auftragnehmer einen Auftrag, ein Angebot (Bestellung) abweichend von diesen Einkaufsbedingungen, oder nehmen die BSR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leisten die BSR vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Einkaufsbedingungen.

1.6. Alle Vereinbarungen, die zwischen den BSR und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere bezogen auf Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.

1.7. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbringung von den BSR schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1. Bei der Angebotsabgabe hat sich der Auftragnehmer hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellanfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart.

2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen, Kontrakte und Lieferpläne innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu bestätigen. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei den BSR. Von einer

Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die BSR ausdrücklich darauf verzichten. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.

2.3. Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom Auftragnehmer erstellt.

3. Preise

3.1. Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nichts anderes ausgewiesen ist.

3.2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung bzw. Leistung durch den Auftragnehmer "frei Verwendungsstelle", die Verpackung, Transport, Transportversicherung, Fracht und Spesen ein.

3.3. Eigenmächtige Mehrleistungen bzw. -lieferungen des Auftragnehmers werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Annahme der Leistung bzw. Lieferung bedarf es nicht.

4. Rechnungen, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

4.1. Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der BSR zu erteilen. Rechnungen, auf denen die vorgeschriebenen Angaben fehlen, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.

4.2. Die Vorschriften des §14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben sind zu beachten.

4.3. Rechnungen sind ausschließlich an folgende Adresse zu stellen:

Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Abt. Kreditorenbuchhaltung
Ringbahnstraße 96
12103 Berlin

4.4. Rechnungen per E-Mail sind an folgenden Empfänger zu senden:

Rechnungseingang@bsr.de

Rechnungslegung per E-Mail wird seitens der BSR nur akzeptiert, wenn die E-Mail nur eine Rechnung enthält. Die Rechnung ist der E-Mail als Anhang im PDFa-Format (ohne aktive Inhalte) beizufügen. Gesetzliche Vorschriften zu elektronischen Signaturen sind zu beachten.

4.5. Andere Formen des elektronischen Rechnungsaustauschs bedürfen der schriftlichen Zustimmung der BSR.

4.6. Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen. In Abstimmung mit der BSR können Leistungsnachweise und Belege auch separat an die entsprechenden Fachabteilungen geschickt werden. In diesem Fall ist den Rechnungen kein Duplikat beizufügen.

4.7. Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden oder gesetzlich angeordnet sein. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahm-

ten Abschlags- oder Teilzahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlags- oder Teilrechnungen ausweisen.

4.8. Sofern nicht abweichende, schriftliche Vereinbarungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, werden Zahlungen der BSR nach vertragsmäßig erfolgter Lieferung/Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 21 Kalendertagen unter Abzug eines Skontos von 3% des Rechnungsbetrages geleistet. Im Übrigen werden Zahlungen nach Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug geleistet. Diese Zahlungsbedingungen gelten auch für Abschlags- bzw. Teilzahlungen.

4.9. Geht die Rechnung vorfristig zu, beginnt die Zahlungsfrist mit Eingang der Ware bzw. nach vollständiger Leistungserbringung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Lieferungs- oder Leistungstermin.

4.10. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag der Übergabe des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut der BSR.

4.11. Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat der Auftragnehmer Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorklage einer deutschen Großbank in Höhe von 100 % der Vorauszahlungssumme zu leisten.

5. Aufrechnung und Abtretung

5.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den BSR uneingeschränkt zu.

5.2. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der BSR oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.3. Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR.

6. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe

6.1. Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend.

6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die BSR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss den BSR gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.

6.3. Im Falle der schuldhaften Überschreitung von Ausführungs- oder Lieferfristen sind die BSR berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Brutto-Liefer-/Leistungswertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% der Gesamtbrutto-Auftragssumme. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Leistung bedarf es nicht.

6.4. Im Falle des schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer gegen die Verpflichtungen zur Mindestentlohnung gemäß Punkt 17, sind die BSR berechtigt, regelmäßig 1 % der Brutto-Auftragssumme beim ersten Verstoß, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme zu verlangen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Ver-

stoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einem von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird.

6.5. Im Falle des schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer gegen die Frauenförderverordnung gemäß Punkt 17, sind die BSR berechtigt, regelmäßig 1 % der Brutto-Auftragssumme beim ersten Verstoß, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme zu verlangen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einem von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird.

6.6. Im Falle des schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen die geltenden ILO-Kernarbeitsnormen, sind die BSR berechtigt, regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % bei einem Verstoß, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme zu verlangen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird.

6.7. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

6.8. Die Ansprüche der BSR wegen Liefer- und/oder Leistungsverzuges richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte

7.1. Die BSR sind ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:

- der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB begehen;
- der Auftragnehmer den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;
- der Auftragnehmer seine Zahlungen und / oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird;

der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften nach Punkt 17 verstoßen;

der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die Frauenförderverordnung nach Punkt 17 verstoßen;

der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die ILO-Kernarbeitsnormen nach Punkt 17 verstoßen.

7.2. Bei Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigung aus diesen Gründen sind die BSR berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.

7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den BSR den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

7.4. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Leistungsort – Gefahrübergang

8.1. Leistungsort sind die von den BSR genannten Verwendungsstellen.

8.2. Teilleistungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht gestattet.

8.3. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs geht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erst mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen durch die BSR nach dem Abladen auf den vereinbarten Verwendungsstellen auf die BSR über. Dies gilt auch, wenn die BSR an dem Transport oder beim Abladen beteiligt waren.

8.4. Ist Vertragsgegenstand eine Werkleistung und hat der Auftragnehmer das Werk nicht an die BSR zu versenden, geht die Gefahr gemäß § 644 Abs.1 BGB auf die BSR über.

8.5. Mit Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erklärt der Auftragnehmer, dass er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter an dem Vertragsgegenstand nicht bestehen.

9. Abnahme

Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erbracht, oder wurden etwaig festgestellte Mängel beseitigt, wird die Lieferung oder Leistung abgenommen. Ist für den Vertragsgegenstand ein Testbetrieb vorgesehen, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Testbetrieb durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll.

Zahlungen sowie Empfangsbestätigungen auf Lieferscheinen gelten nicht als Abnahme durch die BSR und lassen Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers unberührt.

Eine Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

10. Mängelansprüche

10.1. Warenlieferungen werden die BSR nach den Gepflogenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Mängel überprüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Erbringung der Lieferung oder Leistung oder bei versteckten Mängeln 5 Werktagen ab Entdeckung des Mangels von den BSR erklärt bzw. abgesandt wird.

10.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen den BSR ungekürzt zu. In jedem Fall sind die BSR berechtigt, vom Auftragnehmer nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.3. Für die Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Regeln. Für im Wege der Nachlieferung durch den Auftragnehmer neu gelieferte oder nachgebesserte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, wenn eine Mängelbeseitigungspflicht des Auftragnehmers besteht.

10.4. Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Lieferung oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

11. Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

11.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die BSR insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von den BSR durchgeführten

Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) ergeben. Über Inhalt und Umfang der Schadensabwehr werden die BSR den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Stellungnahme geben.

11.2. Soweit im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung ein Produkt in Verkehr gebracht wird, verpflichtet sich Auftragnehmer, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio EURO pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und den BSR auf Verlangen nachzuweisen.

11.3. Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der Auftragnehmer eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und den BSR auf Verlangen nachzuweisen.

11.4. Weist der Auftragnehmer auf Verlangen der BSR keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so sind die BSR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

11.5. Stehen den BSR weitergehende, d. h. vom Versicherungsschutz nicht umfasste, Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

12. Rechte Dritter, Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte

12.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verletzt werden.

12.2. Werden die BSR von Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die BSR auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

12.3. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, die den BSR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit Erfüllung des Vertrages.

12.5. Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich den BSR zu bzw. gehen auf die BSR über.

13. Eigentumsvorbehalt – Beistellung

13.1. Sofern die BSR Teile oder Materialien beim Auftragnehmer beistellen, verbleiben diese im Eigentum der BSR. Beigestellte Teile oder Materialien sind als solche durch den Auftragnehmer zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Mängel an den beigestellten Teilen oder Materialien hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden ausschließlich für die BSR als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, vorgenommen.

13.2. Wird die von den BSR bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Wert des Ver-

hältnisses der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer den BSR anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum der BSR.

14. Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung

14.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen werden, behalten sich die BSR sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie sind den BSR auf Anforderung zurückzugeben.

14.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BSR offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der BSR veröffentlicht wird.

14.3. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer zur Angebotsabgabe von den BSR erhält und für die nicht bei Überlassung ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird, darf der Auftragnehmer nur zum Zwecke der Angebotserstellung an Dritte weiterreichen, jedoch auch nur dann, wenn er den Dritten vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Auftragnehmer wie für eigene einzustehen.

14.4. Veröffentlichungen über Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.

14.5. Die BSR sind berechtigt, dem Auftragnehmer Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit den BSR jederzeit zu untersagen. Der Auftragnehmer hat solche dann sofort zu unterlassen.

15. Verpackungen

Die Rückgabe bzw. Rücknahme der Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen richtet sich nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Leihemballagen sind für die BSR entgeltfrei, innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung zurückzunehmen.

16. Hausordnung

Werden Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände oder in den Räumen der BSR erbracht, ist die Hausordnung, die im Internet unter: <http://www.bsr.de> allgemein bekannt gemacht wird, zu beachten. Falls der Auftragnehmer keinen Internetzugang haben sollte, so ist dies den BSR schriftlich anzuzeigen. Die Hausordnung wird für betriebsfremde Beschäftigte Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist auch zur Beachtung der für die Objekte der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der BSR geltenden Hausordnungen verpflichtet, soweit die vertragsgemäße Leistung dort zu erbringen ist. Sofern diese über keine eigene Hausordnung verfügen, gilt die der BSR.

17. Mindestlohn, Frauenförderung, ILO-Kernarbeitsnormen

17.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewähren und insbesondere die Mindestlohnsätze zu zahlen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Sinne des Arbeitnehmerentsendegesetzes festgelegt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) unbeschadet von Satz 1 bei der Ausführung der Leistungen mindestens das im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vorgegebene Stundenentgelt zu bezahlen.

17.2. Der Auftragnehmer hat seine Unterauftragnehmer entsprechend schriftlich zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf einen von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder auf einen von ihm oder von einem Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen werden und die schriftlichen Übertragungen auf Verlangen der BSR nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die beauftragten Unterauftragnehmer ihrerseits die o.a. Verpflichtungen auf von ihnen beauftragte Unterauftragnehmer oder von ihnen beauftragte Verleiher jeweils schriftlich übertragen und diese zu verpflichten, der BSR auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

17.3. Der Auftragnehmer stellt die BSR von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes gegen die BSR geltend gemacht werden.

17.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Bestellungen ab 25.000 EURO, je nach Anzahl der Beschäftigten gemäß § 3 Frauenförderverordnung Berlin (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in seinem Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht, insbesondere das Landesgleichstellungsgesetz Berlin (LGG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten.

17.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Bestellungen ab 25.000 EURO, sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Unterauftragnehmer sich nach Maßgabe von § 3 Frauenförderverordnung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine Verletzung der Verpflichtung durch den Unterauftragnehmer wird dem Auftragnehmer zugerechnet.

17.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Bestellungen für bestimmte Produkte (aus Naturleder, Naturtextilien, handgefertigte Teppiche, Natursteine, Produkte aus Holz, Kaffee, Kakao, Tee, Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein, Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren, Fischereiprodukte, Feuerwerkskörper, Zündhölzer, Elektronische Bauteile oder Produkte, Schnittblumen, Topfpflanzen) ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die geltenden Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen können angesehen werden unter <http://www.ilo.org/>. Den Nachweis oder eine Erklärung hierzu hat er der BSR unaufgefordert vorzulegen.

17.7. Die BSR oder ein von im beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch die BSR hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen der BSR vorzulegen.

18. Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

18.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den BSR und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.

18.2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der BSR. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart. Die BSR sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

18.3. Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts
HRA 33 292 AG Berlin-Charlottenburg USt.-ID-Nr. DE 136 630 343
Ringbahnstraße 96
D-12103 Berlin